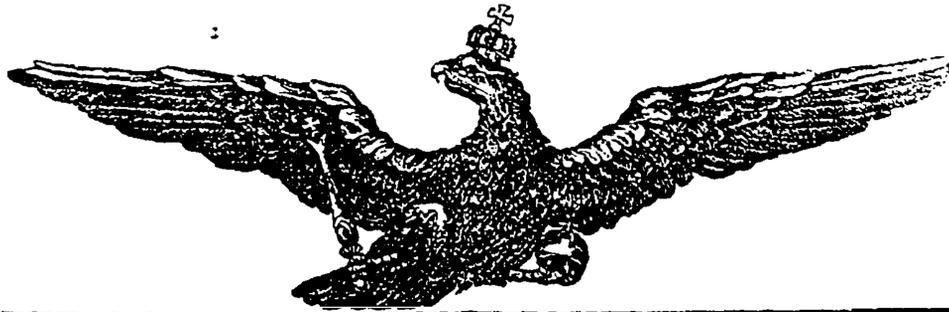


# Teltomer Kreisblatt.

Er scheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.



Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 24.

Berlin, den 23. März 1878.

23. Jahrg.

## Zum 22. März.

Heut wieder steht, wohin wir schauen,  
Das ganze Reich im Festgewand,  
Und rings in allen deutschen Gauen,  
Bom Nordmeer bis zum Alpenrand,  
Ein Name hallt im Jubelton,  
Und Flehen bringt zu Gottes Thron:  
Mgütiger und Ewigweiser,  
D segne, segne unsern Kaiser!

Und wieder steht im hellen Lichte  
Vor unserm Geist als Heiligthum  
Das große Blatt der Weltgeschichte,  
Gefüllt mit unsres Volkes Ruhm,  
Wie neu zur Herrlichkeit erstand  
Das große deutsche Vaterland,  
Wie es zu starker Macht verbunden  
Sein sieggekröntes Haupt gefunden;

Sein würdig Haupt, das auf der Spitze  
Des Reichs die deutsche Ehre wahrte,  
In dem mit echtem Herrscherfinne  
Die wahre Frömmigkeit sich paart,  
Das, wie es auf der Ruhmesbahn  
Den Scinen leuchtet hoch voran,  
Auch demuthsvoll sich weiß zu beugen,  
Dem Herrn die Ehre zu bezeugen.

Und wie so reich mit seiner Gnade  
Hat Gott dies theure Haupt geschmückt  
Und auf so langem Lebenspfade  
Geschirmt, gesegnet und beglückt!  
Wie kraftvoll steht der Helbengreis,  
Der nichts vom Druck des Alters weiß,  
Ein hehres Vorbild allen Schichten  
In treuer Uebung seiner Pflichten!

So möge Gott auch ferner walten,  
Und seine Gnade mit ihm sein!  
Mög' er noch lange ihn erhalten  
Dem Reich zum Segen und Gedeihn!  
Wir aber wollen heut' auf's Neu  
Ihm huldigen in Lieb' und Treu',  
So feiern wir im Bürgerkreise  
Das Kaiserfest auf rechte Weise.

### A m t l i c h e s.

Berlin, den 21. März 1878.

In Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 14. März cr. das diesjährige Ersatz-Geschäft betreffend, bringe ich hiermit noch zur besonderen Kenntniss, daß Reclamationen, welche zu Gunsten von Militairpflichtigen, welche sich zum diesjährigen Musterungs-Geschäft zu stellen haben, angebracht werden sollen, mir bis spätestens den 1. April d. J. zugegangen sein müssen, da auf spätere, und insbesondere auch auf solche Reclamationen, welche im Vorstellungs-Termin selbst erst übergeben werden, nicht mehr gerücksichtigt werden kann, weil es an Zeit und Gelegenheit fehlt eine ordnungsmäßige Prüfung ev. Vervollständigung solcher Reclamationen bewirken zu können.  
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin den 18. März 1878.

#### Bekanntmachung.

Die Chauffeegeb-Hebestelle zu Klein-Bietzen an der Berlin-Glasow'er Kreis-Chauffee soll vom 1. October d. Js. ab neu verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

**Sonnabend den 27 April 1878**

Vormittags 11 Uhr.

in unserem Bureau, Flottwellstraße 3 hier selbst an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen liegen im diesseitigen Bureau zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß nur dispositionsfähige Personen, welche eine Caution von 600 Mark baar, oder in cautionsfähigen Papieren zur Sicherung ihrer Gebote sofort niederzulegen im Stande sind, zum Bieten zugelassen werden können.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Prinz Sandjery.

Kgl. Landrath.

Berlin W., den 17 März 1878.

Körner-Strasse 7

#### Öffentliche-Vorladung.

In der Expropriations-Sache der Berliner Verbindungs-Bahn ist in Folge Anträge der Direction vom 14. Januar 1878 des Entschädigungs-Verfahrens rücksichtlich folgender, in Tempelhofer Feldmark gelegener, im Grundbuche von diesem Orte verzeichneter Parzellen und zwar von:

a) 26,90 Nr des Grundstücks Band I Nr. 18 des Bauergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Christian Mohrbeck zu Tempelhof,

b) 26,55 Nr des Grundstücks Band I Nr. 10 des Bauergutsbesitzer Ferdinand Brederick zu Tempelhof,

eingeleitet, und bin ich zum Commissar des Königl. Regierungs-Präsidiums ernannt worden.

In Folge dessen habe ich zur Verhandlung der Sache, sowie eventualiter zur Ausnahme der Lage und zur Erklärung darüber Termin auf

**den 2. April cr.,**

**Nachmittags 2 Uhr 10 Minuten,**

im Bahnhofs zu Tempelhof

anberaumt, zu welchem diejenigen Beteiligten, welche nicht bereits persönliche Vorladung erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 behufs Wahrnehmung Ihrer Rechte hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß ohne Zuthun des etwa Ausbleibenden die Entschädigung festgestellt, und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Letzteren verfügt werden wird.

Der Commissarius des Kgl. Regierungs-Präsidiums.

Regierungsrath.

Stephan.

Der Landes-Director der

Provinz Brandenburg.

Berlin, den 25. Februar 1878.

In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876, Amtsblatt Stück 10, Seite 91, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehsteuergesetzes vom 25. Juni 1875 benachrichtige ich Euer Hochgeboren unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom heutigen Tage ergebenst, daß die am 1. November v. Js. stattgefundenen Zahlungen der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den diesseitigen Provinzial-Verband 223,286 resp. 604,350 ergeben hat und daß für das Jahr 1877 Entschädigung zu leisten war für 162 auf polizeiliche Anordnung getödtete rothranke Pferde und 207 mit der Lungenfeuche behaftet gewesene Rinder.

Die gezahlte Entschädigung beträgt.

für die Rinder M. 36761,24

und für die Pferde M. 30617,73

Hierzu treten an Verwaltungskosten „ 918,53 „ 1102,83

Von diesen M. 31536,26 M. 37864,07

kommen die aus dem Jahre

1876 übertragenen 1284 M.

34 Pfg. resp. 3075 M. 29 Pfg.

durch Ab- resp. Zugänge

anderweit festgesetzten M. 896,29 M. 2821,08

in Abzug, und es sind zu

dem Reste von M. 30639,97 M. 35042,99

für pro 1877 event. noch

zu gewährenden Entschädigungen hinzuzusetzen „ 3000,— „ 2000,—

Summa M. 33639,97 M. 37042,99

Der Brandenburgische Provinzial-Ausschuß hat in

der Sitzung vom 15. Dezember 1877 beschlossen,

aus den von den Pferde- und Rindvieh-Besitzern der

Provinz zu zahlenden Beiträgen zur Deckung der

Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder,

den Orts-Behörden eine

Hebegebühr von 3% zu

gewähren, aus welcher die

Orts-Behörden zugleich die

Portokosten, die Kosten für

die Beschaffung der Listen-

Formulare und für sonstige

mit der Aufnahme des

Pferde- und Rindvieh-Be-

standes und mit der Er-

hebung der Beiträge etwa

verbundenen Auslagen zu

bestreiten haben.

Deshalb kommen hier

zum Ansatz M. 1009,19 M. 1111,28

Es sind also im Ganzen

aufzubringen. M. 34649,16 M. 38154,27

Zur Deckung dieser

Summen sollen pro Pferd

rund 16 Pfg. oder „ 35725,76

und pro Rind rund 7 Pfg.

oder „ 42304,50

erhoben werden.

Der Mehrbetrag gegen

die obige Bedarfssumme von M. 1076,60 M. 4150,23

wird bei dem Ausschreiben der Beiträge für das

Jahr 1878 berücksichtigt werden. Für 1876 haben

die Beiträge pro Pferd auf 21 Pfg. und pro Rind

auf 11 Pfg. sich gestellt.

von Lewezow;

An den Königl. Landrath Prinzen Sandjery,

Hochgeboren hier.